

Ergänzung der Instruktion
zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951
vorgediriebenen Plan für Rohholz-, Rinden-
und Harzgewinnung — Forstwirtschaft —.

Vom 20. September 1951

Auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 20. September 1951 über zusätzliche Planaufgaben der Forstwirtschaft im IV. Quartal 1951 für die Plangruppe XIV, Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung, wird zur Ergänzung der Instruktion vom 10. April 1951 (GBl. S. 253) bestimmt:

1. Das zur Erfüllung der zusätzlichen Planaufgaben eingeschlagene Holz ist schwarz zu nummerieren und gesondert abzurechnen.
2. Die zur Erfüllung des Zusatzplanes eingeschlagenen schwarz nummerierten Hölzer dürfen nicht auf Bewirtschaftungsmittel des Jahres 19 51 der Deutschen Handelszentrale (DHZ-Holz) abgegeben, übernommen, ver- und bearbeitet werden.
3. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist für die Durchführung der angeordneten Maßnahmen verantwortlich.
4. Die Abs. 2 bis 4 des § 4 der Instruktion vom 10. April 1951 (GBl. S. 253) sind damit aufgehoben.
5. Zuwiderhandlungen gegen diese Ergänzungsbestimmungen werden als Verstöße gegen § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft.
6. Diese Ergänzungsbestimmungen treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. September 1951

Staatliche Plankommission
Der 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
Str a ß e n b e r g e r
Staatssekretär

Zehnte Durchführungsbestimmung*)
zur Verordnung über die Neuorganisation des
Hochschulwesens.

— Unterricht in russischer Sprache und Literatur
und in deutscher Sprache und Literatur für alle
Studierenden —

Vom 20. September 1951

In Durchführung des § 3 Ziffer 3 und des § 6 Ziffer 1 der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 123) wird auf Grund des § 10 dieser Verordnung im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, den Ministerien des Innern und der Finanzen und den fachlich zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

I. Unterricht in russischer Sprache und Literatur
für alle Studierenden

§ 1

Um die an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik heranwachsenden Wissenschaftler zu befähigen, sich die Ergeb-

nisse der fortgeschrittensten Wissenschaft, der Sowjet-Wissenschaft, durch das Studium der sowjetischen wissenschaftlichen Literatur in russischer Sprache anzueignen und sie anzuwenden, werden an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik für alle Studierenden Kurse zur Erlernung der russischen Sprache und Vorlesungen über sowjetische und russische klassische Literatur eingerichtet.

§ 2

Das Studium der russischen Sprache und Literatur erstreckt sich auf die Dauer des ganzen Studiums, höchstens jedoch auf vier Studienjahre. Es werden wöchentlich zwei Stunden Kurse oder Vorlesungen abgehalten.

§ 3

(1) Für die Kurse in russischer Sprache ist die Kenntnis der Grundlagen der russischen Sprache, so wie sie in den Lehrplänen der Arbeiter- und Bauern-Fakultäten und der Oberschulen verlangt wird, Voraussetzung.

(2) Das Studium der russischen Sprache erfolgt im

1. Pflichtkurs I bei normalen Vorkenntnissen (Durcharbeitung von bearbeiteten Fachtexten und Beginn der Lektüre aus Schulbüchern, die die Grundlagen der entsprechenden Fachwissenschaft enthalten). Er dauert ein Studienjahr;
2. Pflichtkurs II (Fortsetzung) bei normalen Vorkenntnissen (Lektüre von Schullehrbüchern des Fachgebietes und periodisch erscheinenden Fachzeitschriften). Er dauert bis zum Ende des Studiums.

(3) Für Studierende, die die Voraussetzung für die Pflichtkurse nicht besitzen, werden Vorbereitungskurse eingerichtet.

(4) Nach Absolvierung der Vorbereitungskurse sind die Pflichtkurse zu belegen.

§ 4

(1) Als Studienziel wird verlangt, daß jeder Student die sowjetische Fachliteratur seines Gebietes in russischer Sprache mit Hilfe eines Wörterbuches lesen und übersetzen kann und daß er in der Lage ist, ein einfaches Gespräch über die Probleme seines Faches in russischer Sprache zu führen.

(2) Nach jedem Studienjahr, in dem der Studierende an Vorlesungen oder Kursen in russischer Sprache und Literatur teilnimmt, ist eine kurze schriftliche Zwischenprüfung abzuhalten.

(3) Die Studierenden legen beim Staatsexamen eine schriftliche Zusammenfassung ihrer Arbeit zum Staatsexamen (Diplom-Arbeit) in russischer Sprache vor. Außerdem findet eine mündliche Prüfung statt.

§ 5

Das Studium der russischen Sprache und Literatur wird nach Studienplänen, die für jede Fachrichtung gesondert ausgearbeitet werden, durchgeführt. Dabei sind grundsätzlich ein Drittel der Wochenstunden der ersten beiden Studienjahre für Vorlesungen über sowjetische und russische klassische Literatur vorgesehen.

§ 6

(1) Die Kurse werden von Lektoren oder Lehrbeauftragten durchgeführt.

*) I. bis IX. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 838).